

# DISZIPLINARORDNUNG GIBGL

## Zusammenleben und Ordnung

- **Wir legen Wert auf ein höfliches und respektvolles Zusammenleben, geprägt von Rücksicht auf die weiteren Benutzerinnen und Benutzer der GIBGL.**
- **Wir erwarten einen achtsamen und ökologischen Umgang auf dem Campus und mit den Einrichtungen im Speziellen.**
- **Helfen Sie mit die GIBGL sauber und gepflegt zu halten.**
- Auf dem Areal der GIBGL darf während des Schulbetriebes niemand ohne seine Einwilligung gefilmt, fotografiert oder aufgenommen (Audio) werden. Nötigenfalls steht ein Formular für die Einverständniserklärung zur Verfügung.
- Für Abfall sind die entsprechenden Behältnisse zu benutzen.
- Das Rauchen ist in den bezeichneten Bereichen erlaubt.
- Während dem Schulbetrieb gilt auf dem gesamten Areal ein Alkohol- und Drogenverbot.
- Fahrzeuge sind in dem bezeichneten Unterstand und auf den entsprechenden Parkplätzen zu platzieren.
- Die Benutzung von Fahrzeugen ist während den Unterrichtspausen verboten.
- Für Verlust und Beschädigung von privatem Eigentum übernimmt die Schule keine Haftung.
- Die Weisungen der Mitarbeitenden der GIBGL sind zu befolgen.
- Beschädigungen sind umgehend dem Hausdienst, einer Lehrperson oder der Schulleitung zu melden.

## Unterricht

- Die Verwendung von digitalen Geräten ist während den Unterrichtszeiten grundsätzlich untersagt und die Geräte sind ausser Sicht- und Griffweite aufzubewahren. Die Details der Nutzung im Zusammenhang mit dem Unterricht regelt die jeweilige Lehrperson.
- Der Tabak- und Nikotinkonsum ist während dem Unterricht nicht erlaubt.
- Die Klassen hinterlassen ihre Unterrichtsräume ordentlich und sauber.
- In den Unterrichtsräumen wird nicht gegessen (ausgenommen sind Spezialanlässe). Der Konsum von Getränken kann von der Lehrperson zugelassen werden.
- In der Sporthalle, in den Garderoben der Überbetrieblichen Kursen und in den Unterrichtsräumen im Allgemeinen dürfen sich nur Personen aufhalten, welche den entsprechenden Unterricht besuchen.

## Absenzen

- Alle Absenzen sind innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Ablauf der Abwesenheit zu entschuldigen. Der Eintrag muss vom Lernenden selbst im Lernenden Portal erfasst werden. Die Absenz muss vom Lehrbetrieb und der zuständigen Klassenlehrperson über das Portal freigegeben oder abgelehnt werden.
- Für voraussehbare Absenzen ist der Schulleitung mindestens 14 Tage im Voraus ein vom Lehrbetrieb und gegebenenfalls von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnetes Gesuch oder ein Aufgebot einzureichen.
- Nicht als Entschuldigungsgründe gelten namentlich planbare Arzt- und Therapiebesuche, Arbeiten im Lehrbetrieb und Ferienverlängerungen.
- Unentschuldigte Absenzen werden mit Sanktionen oder Bussen geahndet.

- Der regelmässige Unterrichtsbesuch ist sowohl für Lernende mit, als auch für Lernende ohne Lehrvertrag, obligatorisch. Bei mehr als 20 % Abwesenheit vom Unterricht (Referenzperiode ist ein Semester) erteilt die Berufsfachschule keine Semesterzeugnisnoten. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Die Parteien (Lernende, Lehrbetrieb, Lehrvertragskanton) werden möglichst frühzeitig über eine mögliche Überschreitung der Toleranzgrenze informiert.

## **Verspätungen**

- Unentschuldigte Verspätungen werden mit Sanktionen oder Bussen geahndet.
- Kommen Lernende wiederholt zu spät, orientiert die Lehrperson die Schulleitung sowie den Lehrbetrieb und leitet, wenn nötig, weitere Massnahmen ein.

## **Bussen und Sanktionen**

- Verspätungen bis zu einer Viertelstunde mit CHF 10.-.
- Verspätungen über eine Viertelstunde und unentschuldigte Absenzen pro Lektion mit CHF 20.-; das gilt ebenfalls für jede weitere Lektion bis maximal CHF 60.- pro Schultag.
- Die Wegweisung aus dem Unterricht gilt als Absenz.
- Verstösse gegen die Disziplinarordnung mit CHF 10.-.
- Für Lehr- und Unterrichtsmaterial müssen die Lernenden selbst aufkommen.
- Sich wiederholende kleinere Verstösse oder ein grober Verstoß gegen die Schulordnung werden mit einer schriftlichen Androhung auf Verweis geahndet.
- Weiterführende Sanktionen sind ein temporärer Schulausschluss und/oder ein Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses an das entsprechende kantonale Amt für Berufsbildung.
- Grobe Verstösse führen zum Einbezug der Strafbehörden.

August 2026  
Die Schulleitung